Borsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Mr. 24) (R. 121).

Leipzig, Donnerstag ben 15. Oftober 1931

98. Jahrgang.

Redaktioneller Teil

Sächs.=Thuring. Buchhändler=Berband E. B.

Nach dem Beschluß der 45. ordentlichen Verbandsversammlung vom 13. September 1931 zu Dessau sett sich der Borff and wie folgt zusammen:

> Friedrich Reinede-Magdeburg, Borsitzender, Otto Mark-Rudolstadt, stellvertr. Borsitzender; Baul Babste-Delitzch, Schatzmeister; Friedrich Gaste-Zerbst, Schriftsührer; Bictor Schroeder-Gotha, stellv. Schriftsührer; Rolf Kretschmann-Magdeburg und Dr. Hermann Kellermann-Beimar, Beisitzer.

Der Jahresbeitrag für das Jahr 1932 wurde einstimmig wieder auf RM 10.— festgesett; er wird durch den Börsenverein eingezogen werden.

Magbeburg, den 8. Oftober 1931.

Der Borftand.

Friedrich Reinede, Borfigender.

Eigentumsvorbehalt und Bedingtgut im Konkurs des Sortimenters.

Leider ift heute die Frage, welche Rüdwirkungen der Konkurs des Sortimenters auslöst, sehr akut. Zwei Fragen sind es vor allem, über die die größte Rechtsunsicherheit herrscht, deren Enischeidung aber für Sortimenter wie Berleger gleichbedeutend ist.

Bir nehmen zunächst folgenden Fall: Berleger B nimmt die Bestellung des Sortimenters auf Bücher im Berte von 100 NM. an und schickt diesem bald darauf in Aussührung dieser Bestellung die Bücher. Auf der Rechnung vermerkt er, ohne mit einen solchen Borbehalt vertraglich ausgemacht zu haben: »Das Eigentum bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kauspreises vorbebaltens. Bald nach Erhalt der Bücher geht in Konturs, ohne die Bücher weiter veräußert zu haben.

Die Bestellung bes S stellt einen Antrag (Dfferte) zu einem Kausvertrage zwischen ihm und B dar. Indem B diese Bestellung annimmt, wird der Kausvertrag persett. Mit dem auf der Faktura einseitig von B (d. h. ohne vertragliche Bereinbarung hierüber mit S getrossen zu haben) gesehten Bermerk, das Eigentum bleibe B bis zur Bezahlung des Kauspreises durch S vorbehalten, will B die Abertragung des Eigentums an den Büchern an S die zur vollsständigen Bezahlung des Kauspreises aufschiedend bedingen und sich ein Rücktrittsrecht von dem Kaus sur hen Fall sichern, daß S mit der Bezahlung in Berzug kommt.

In Gortimenterfreifen begegnet man heute vielfach der Auffaffung, ein folder einseitiger Borbehalt fei rechtlich unguläffig und daher ungültig. Das Raufalgeichaft fei der zweiseitig verpflichtende Rauf, und das Dag der beiderseitigen Berpflichtungen fonne nach allgemeiner Anficht - aus Grunden der Rlarheit und Chrlichfeit beim Bertragsichluß - nicht durch die einseitige Erflärung einer Partei festgesett werben. Gine folche Lieferung unter diefem einfeitigen Borbehalt murde feine Bertragserfüllung von feiten des Bertaufers nach Maßgabe ber fich für ihn aus § 433 BBB. ergebenben Berpflichtung, vorbehaltlofes Gigentum gu übertragen, barftellen. Der Sortimenter wurde die fich aus diefem Berhalten bes Berlegers für ihn ergebenden Ronfequengen gieben tonnen; b. b. ben Raufpreis gurudbehalten, Schadenserfat wegen Richterfüllung verlangen ober auch vom Rauf gurudtreten (§§ 440, 320-327 BBB.). Der gange Borbehalt fei daber unguläffig, und wenn er tropbem auf die Rechnung gefett wiirde, ungültig. Wenn ber Gortimenter

vor Bezahlung des Kaufpreises in Konkurs geht, könne der Berleger daher nicht die Bücher aus der Masse aussondern, sondern dürfe nur als Konkursgläubiger seine Forderung auf Bezahlung der Bücher geltend machen, also nur eine Konkursquote verlangen.

Man stütt diese Ansicht auf das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 3. Dezember 1929 (Zeichen: 1 & & 8/29), das gleichsalls die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltsvermerkes ablehnte.

Dieje Argumentation ift jedoch verfehlt! Gie muß aufs entichiedenste gurudgewiesen werden. Es ist zwischen der obligatorischen und der binglichen Geite des Raufes icharf gu untericheiden. Rur die obligatorische Seite ift zweiseitig verpflichtend. Die bingliche Seite - die Ubertragung bes Eigentums an den Buchern - besteht aus der einseitigen Erklärung des B, das Eigentum übertragen gu wollen. Diefen Billen tann B beidranten. Er andert damit nichts an dem Inhalt des Rauf vertrages. Er muß nur diefen Billen gur beichränkten Eigentumsübertragung ausbrücklich und in aller Form erflaren. Einen Bermert auf der Faftura wird man aber als ausreichende Erflärung anzusehen haben. 3mar foll die Gaftura im allgemeinen nur gur Angabe von Menge und Preis der Bare dienen. Aber es herricht im beutschen Buchhandel heute allgemein die Anichauung, daß auch andere Bermerte noch auf die Rechnung gefett werden fonnen und nicht in befonderen Lieferungsbedingungen getrennt niedergelegt gu merden brauchen. Die Form ber Ertlärung ware alfo mit einem folden Bermert auf ber Fattura gewahrt. Die Ertlärung einer folden formgerechten Billensäußerung muß ferner dem S »zugegangen« fein. Sinfichtlich der Frage biefes Bugebens der Erklärung an S ift hervorzuheben, daß die Erklärung auch dann Bugegangen« ift, wenn infolge der Große feines Geichafts nur untergeordnete Angestellte die Gafturen gu lefen befommen und - diefen Bermert überfeben. Denn jum Bugeben gebort nur, bag die Rechnung in den Dachtbereich des @ gelangt ift, diefem alfo die Möglichkeit der Bahrnehmung des Bermerts gegeben murde,

Der Bermert, fich das Eigentum vorzubehalten, ift alfo gilltig. Diefe Rechtsauffaffung bat auch in § 17 Abf. a der obie im gefchaftlichen Bertehr der deutschen Buchhändler allgemein geltenden Gewohnheiten und Gebrauche feftftellenden« (§ 1 Abf. a) und für alle Buchhändler - gleichgültig, ob fie fie kannten oder nicht! - verbindlichen (§ 2 B.Bertehrs.D.; vgl. auch die grundlegende Enticheidung des Reichsgerichts in RG3. Bb. 103 G. 84 fowie die Enticheidungen des Amtsgerichts Leipzig: 34 Eg 1428/28, 16 Eg 2088/28, 26/7 Eg 598/29 und 20 Eg 1272/29) Buchhandlerifchen Berkehrsordnung vom 3. Mai 1931 ihren Riederichlag gefunden. Dort beißt es nämlich: "Werden bestellte Werte unter einem Borbehalt, d. h. einer einseitigen Billenserflärung gefandt, und ift diefer auf der Rechnung auffällig und unzweideutig vermertt, fo gilt die Gendung als angenommen und der Borbehalt als genehmigt, wenn der Cortimenter nicht unverzüglich nach Empfang der Gendung widerspricht. - G tann baher nicht unter Burfidmeifung bes Borbehalts unbedingtes Gigentum erwerben. Er erwirbt vielmehr nur bedingt, und B bleibt (aufgelöft bedingter) Eigentümer ber Bücher.

Außerdem besagt die Formulierung des § 17 a Buchhändlerische Bertehrsordnung, daß der Sortimenter spätestens bei Empfang der Bücher im Besit der Faktura gewesen sein muß. Denn er soll sofort

nach Empfang der Gendung feinen Biberfpruch ertlaren.

Die Rechtsprechung der Zukunft wird weiter in der Richtung dieser Entwicklung sich vollziehen. Es liegt bereits ein Urteil des Landgerichts 1 Berlin vom 29. Mai 1929 (Zeichen: 94. O. 529/28) vor (vgl. Börsenblatt vom 11. September 29, S. 14), in dem sogar in übereinstimmung mit der Feststellung des Teils 6 der Lieserungsund Zahlungsbedingungen des Deutschen Berlegervereins und im Sinblid auf die Tatsache, daß diese Lieserungsbedingungen seit Jahren wiederholt*) in den maßgebenden Blättern veröffentlicht

^{*)} Ich zitiere nur: Bbl. v. 17. Mai u. 8. Nov. 26; 4. April u. 16. Dez. 27; 11. Aug. 28; 26. April u. 11. Septbr. 29; 14. Juli u. 1. Nov. 30; 29. April 31.